

4/SN-80/ME



ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

HOLLANDSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0 · TELEX 01-76769



An das
Präsidium
des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Dr. Schanzl

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. SP GE/19 84

Datum: 18. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-21 Reichenbogen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Tag:

Dr. Va/J/4546

17. Sept. 1984

Betrifft: Entwurf eines Sortenschutzgesetzes;
Stellungnahme.

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Zl.13-641/01-I 3/84 vom 3. Juli 1984, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) zur Begutachtung versandt wurde, übermittelt der Österreichische Raiffeisenverband in der Beilage 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzes-Entwurf.

Wir ersuchen, unsere Einwände berücksichtigen zu wollen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

Der Generalsekretär

Kleiss
DR. KLEISS

Beilage: 25-fach

- 4.....
- 3.....
- 2.....
- 1.....



ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

HOLLANDSTRASSE 2, 1020 WIEN · TEL. 26 36-0 · TELEX 01-76769



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Dr. Va/J/4541

Tag:

17.Sept.1984

Betreff: Entwurf eines Sortenschutzgesetzes;
Stellungnahme.

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Raiffeisenverband dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetz-Entwurfes und gibt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme bekannt:

Wir beschränken uns in unseren Ausführungen auf Grundsätzliches, ohne auf fachspezifische Details eingehen zu können.

Die Schaffung eines rechtlichen Schutzes von Pflanzenzüchtungen wird begrüßt, und es werden von seiten des Österreichischen Raiffeisenverbandes gegen die Grundzüge des vorgesehenen Sortenschutzgesetzes keine Einwände erhoben.

Im einzelnen sollten folgende Änderungen des Gesetz-Entwurfes vorgenommen werden:

- 2 -

ad § 2 Abs.1:

Zur Sicherstellung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit müßte das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes möglichst allen landwirtschaftlich relevanten Arten eingeräumt werden, zumindest jedoch jenen, die derzeit in Österreich von Bedeutung sind bzw. die züchterisch bearbeitet werden. Es handelt sich hier zusätzlich zu dem in § 2 Abs. 1 angeführten Katalog um Arten wie Hülsenfrüchte, Futterleguminosen, Gräser, Cruziferen (Rapse) u.a.m.

ad § 20 Abs.2:

Abgesehen davon, daß die Bestimmungen des § 20 nur teilweise dem in den Erläuterungen zitierten § 101 Patentgesetz 1970 entspricht, erscheint die Formulierung des § 20 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes nicht geeignet, eine Verletzung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses hintanzuhalten.

Es sollten daher besser geeignete Vorkehrungen getroffen werden, wie z.B. die Trennung der beim Sortenschutzamt aufliegenden Unterlagen in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.

ad § 25:

Die im Gesetz-Entwurf vorgesehenen Anmelde- und Jahresgebühren sind unangemessen hoch und es wird gegen deren Ausmaß vehemente Einwand erhoben. Wie der Vergleich mit den Bestimmungen des Patentgesetzes zeigt, beträgt die Anmeldegebühr für ein Patent selbst nach deren Erhöhung per 1. April 1984 600 Schilling, während für die Anmeldung eines "Pflanzenpatentes" bis zu 15.000 Schilling in Rechnung gestellt werden könnten. Weiters wird sich z.B. die Jahresgebühr bei Weizen für das zehnte Schutzjahr nach dem Sortenschutzgesetz auf 5.500 Schilling belaufen, während für Patente nach dem Patentgesetz nur 3.300 Schilling zu entrichten sind.

Bei den Pflanzenarten, die den Bestimmungen des Sortenschutzgesetzes unterliegen, handelt es sich um solche, die zur Sicherung der Ernährung dienen und

- 3 -

die im wesentlichen zur Erzeugung solcher landwirtschaftlicher Produkte erforderlich sind, für die lediglich ein volkswirtschaftliche gerechtfertigter Preis in Rechnung gestellt werden darf. Es erscheint daher auch nicht vertretbar, daß der Gesetzgeber gerade für solche Planzenarten unangemessen hohe Gebühren in Rechnung stellt. Das höchste Ausmaß an Gebühren, dem zugestimmt werden könnte, wäre eine Gleichschaltung mit den Gebühren nach dem Patentgesetz.

Wir ersuchen dringend, unsere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens dargelegten Einwände gegen den Entwurf eines Sortenschutzgesetzes berücksichtigen zu wollen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung
ÖSTERREICHISCHER RAIFFEISENVERBAND

Dr. KLEISS

Dr. MAYRHOFER